



# **ESF-Arbeitsmarktstrategie**

## *des Landkreises Tuttlingen*

### *für das Jahr 2020*

*durch den ESF-Arbeitskreis Tuttlingen am 22. Mai 2019 beschlossen*

Geschäftsstelle des ESF  
Bahnhofstr. 100  
78532 Tuttlingen  
Ansprechpartnerin: Elke Wenzler  
Tel. 07461 – 926 4420  
E-mail: [e.wenzler@landkreis-tuttlingen.de](mailto:e.wenzler@landkreis-tuttlingen.de)

*Tuttlingen, im Juni 2019*



**Inhaltsverzeichnis****Seite**

Vorbemerkungen .....	2
1. Inhaltliche Ausrichtung der regionalen ESF-Förderung von 2014 bis 2020 .....	3
1.1 Das spezifische Ziel B 1.1 .....	3
1.2 Das spezifische Ziel C 1.1 .....	4
2. Zur Ausgangssituation im Landkreis Tuttlingen .....	4
2.1 Zur Ausgangssituation im Handlungsfeld des spezifischen Ziels B 1.1 .....	4
2.2 Zur Ausgangssituation im Handlungsfeld des spezifischen Ziels C 1.1 .....	9
3. Ziele des ESF-Arbeitskreises für das Jahr 2020.....	10
3.1 Ziele, die 2020 im spezifischen Ziel B 1.1 erreicht werden sollen .....	10
3.2 Ziele, die 2020 im spezifischen Ziel C 1.1 erreicht werden sollen .....	11
4. Querschnittsziele und Querschnittsthemen des ESF .....	12
5. Umsetzung der Ziele und konkrete Umsetzungsschritte .....	13
6. Weitere Hinweise .....	13
6.1 Antragsberechtigung .....	14
6.2 Antragstellung.....	14
6.3 Antragsfrist .....	14
6.3 Bei der Vergabe werden die folgenden Auswahlkriterien herangezogen .....	15
7. Festlegungen zur Ergebnissicherung.....	15

**Vorbemerkungen**

Im Jahr 2020 steht dem Landkreis Tuttlingen ein regionales ESF-Mittelbudget in Höhe von 129.372 Euro zur Verfügung, welches über die regionale Geschäftsstelle des ESF für Projekte mit arbeitsmarktpolitischer Zielsetzung eingesetzt werden kann. Diese ESF-Mittel ermöglichen es dem Landkreis auch weiterhin in den vorgegebenen Handlungsfeldern eigene, dem Bedarf des Landkreises entsprechende Akzente in seiner Arbeitsmarktförderung zu setzen.

Die ESF-Mittel werden auf der Grundlage einer ESF-Arbeitsmarktstrategie für das Jahr 2020 ausgeschrieben. Die vorliegende Arbeitsmarktstrategie ist in der Sitzung des ESF-Arbeitskreises des Landkreises Tuttlingen am 22. Mai 2019 beschlossen worden.

In der Förderperiode 2014 bis 2020 wird die regionale ESF-Förderung – wie in den Vorjahren – in den beiden folgenden spezifischen Zielen des operationellen Programmes des ESF (ESF-OP) des Landes Baden-Württemberg umgesetzt: Das erste spezifische Ziel ist das Ziel B 1.1 „Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind. Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiven Beteiligung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit“. Das zweite spezifische Ziel ist das Ziel C 1.1 „Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit“.

Es ist daran zu erinnern, dass es für die Aufteilung dieses Mittelbudgets auf die beiden o. g. spezifischen Ziele eine Orientierung der ESF-Verwaltungsbehörde im Ministerium für Soziales und Integration gibt, die auf der Verteilung der ESF-Mittel im ESF-OP des Landes Baden-Württemberg basiert: Danach stehen vom Grundsatz her dem Landkreis für das Integrationsziel B 1.1 „Aktive Inklusion“ ESF-Mittel in Höhe eines Anteils von 60% zur Verfügung, für das Bildungsziel C 1.1 „Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit“ sind es ESF-Mittel in Höhe eines Anteils von 40% der Fördersumme.

## 1. Inhaltliche Ausrichtung der regionalen ESF-Förderung von 2014 bis 2020

### 1.1 Das spezifische Ziel B 1.1

Das spezifische Ziel B 1.1 „Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind“ konkretisiert die Zielrichtung, mit der die ESF-Förderung in der Prioritätsachse B „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“ eingesetzt werden soll. Die hier geplanten Fördermaßnahmen sollen einerseits einen eigenständigen Beitrag zur sozialen Eingliederung und zur Verhinderung von Armut leisten und andererseits Personengruppen und Minderheiten erreichen, die in besonderem Maße von Diskriminierung und sozialer Exklusion bedroht sind.

Das Ziel dieser Fördermaßnahmen besteht darin, die Beschäftigungsfähigkeit von arbeitsmarktfernen und oft mit mehreren Vermittlungshemmnissen belasteten Langzeitarbeitslosen und Langzeitleistungsbeziehenden zu erhöhen. Darüber hinaus soll diese Förderung einen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration von Menschen leisten, die in besonderem Maße von Ausgrenzung und Armutsgefährdung betroffen sind. Konkret werden im OP folgende Personengruppen angesprochen:

- Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen, hier insbesondere Langzeitleistungsbeziehende im Rechtskreis SGB II, die zunächst einer sozialen und persönlichen Stabilisierung sowie einer Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit als Voraussetzung für eine Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt bedürfen.
- Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Migrationshintergrund werden wegen ihrer überproportionalen Anteile an der Zielgruppe besonders adressiert.
- Die Zielgruppe der älteren Leistungsberechtigten (55 Jahre und älteren Personen) soll von den Fördermaßnahmen erreicht werden.
- Aus Strafhaft oder Arrest entlassene bzw. von Straffälligkeit bedrohte Menschen,
- Menschen in psychosozialen Problemlagen, mit gesundheitlichen Einschränkungen, Suchterkrankungen, Überschuldungen und prekären familiären und Wohnverhältnissen,
- Von Armut und Diskriminierung bedrohte Personengruppen unter den Zuwanderern aus EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten.

Um die oben genannten Ziele bei den genannten Personengruppen zu erreichen, können u. a. Angebote sozialer und ggf. gesundheitlicher Stabilisierung sowie niedrigschwellige Qualifizierung gefördert werden, um die Beschäftigungsfähigkeit der betroffenen Personen wieder herzustellen und/oder zu verbessern. Die ESF-Interventionen in diesem spezifischen Ziel können – soweit möglich – die betroffenen Menschen auch im Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen unterstützen, die eine Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe und Integration in das Erwerbsleben darstellen. Hilfreich sind auch niederschwellige Angebote, mit denen Schlüsselqualifikationen erhalten und erhöht werden ebenso wie kultur- und geschlechtersensible Unterstützungsangebote.

## **1.2 Das spezifische Ziel C 1.1**

Im spezifischen Ziel C 1.1 ermöglicht der ESF generell die Erprobung bedarfsnaher innovativer Konzepte für junge Menschen, die im Übergang Schule/ Beruf und Ausbildungsbereich nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden. In diesem spezifischen Ziel geht es – in enger Kooperation von zivilgesellschaftlichen Akteuren und etablierten öffentlichen Einrichtungen – in erster Linie darum, durch individuell und biographisch angemessene Ansätze soziale Benachteiligungen aufzuweichen, Schulabschlüsse zu ermöglichen und Ausbildungsfähigkeit zu fördern. Derartige Ansätze sind durch innovative Verknüpfung unterschiedlicher Methoden sozialer Stabilisierung, Berufsvorbereitung und sozialpädagogischer Begleitung charakterisiert.

- Es können Maßnahmen gefördert werden, die in Ergänzung zu schulischen Angeboten und Angeboten der Jugendhilfe dazu beitragen, schulpflichtige junge Menschen, die schulmüde oder schulverweigernd sind, so zu unterstützen, dass sie wieder an Regelsysteme der Schule herangeführt und sie so integriert werden, dass sie einen regulären Schulabschluss erreichen können. Oftmals wird hierfür eine individuelle, sozialpädagogische Begleitung erforderlich sein, die auch das familiäre Umfeld und lebensweltliche Bezüge der jungen Menschen berücksichtigt. Auch aufsuchende Formen der Sozialarbeit können je nach Einzelfall ebenfalls zum Einsatz kommen;
- Durch konkrete Hilfestellung und Beratung können junge Menschen, Schüler/-innen an Förder-, Haupt-, Werkreal- und Gemeinschaftsschulen ab der 7. schulischen Jahrgangsstufe mit unsicheren beruflichen Perspektiven, sozialer Benachteiligung und jene, die vermutlich keinen bzw. einen schlechten Schulabschluss erreichen, aber auch ausbildungsferne und z.T. marginalisierte Schüler/-innen in VAB, BEJ, AV-dual, Berufsfachschulen oder Berufskollegs, mit Unterstützungsbedarf zum Erreichen des Hauptschulabschlusses und/oder beim Übergang von der Schule in den Beruf gefördert werden;
- Niedrigschwellige und praxisbezogene Angebote sollen zur individuellen und sozialen Stabilisierung beitragen und auf eine realistische Perspektive für Ausbildung und Beruf hinwirken. Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne Schulabschluss ist das nachträgliche Erlangen des Schulabschlusses ein wesentliches konzeptionelles Merkmal der Förderung;
- Nicht zuletzt können junge Menschen, die ihre Schulpflicht bereits erfüllt haben, im Rahmen dieser Förderung auch in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz gefördert werden.

## **2. Zur Ausgangssituation im Landkreis Tuttlingen**

In diesem Abschnitt der ESF-Arbeitsmarktstrategie des Landkreises Tuttlingen werden kurz die sozioökonomischen Rahmenbedingungen für die ESF-Förderung im Landkreis skizziert.

### **2.1 Zur Ausgangssituation im Handlungsfeld des spezifischen Ziels B 1.1**

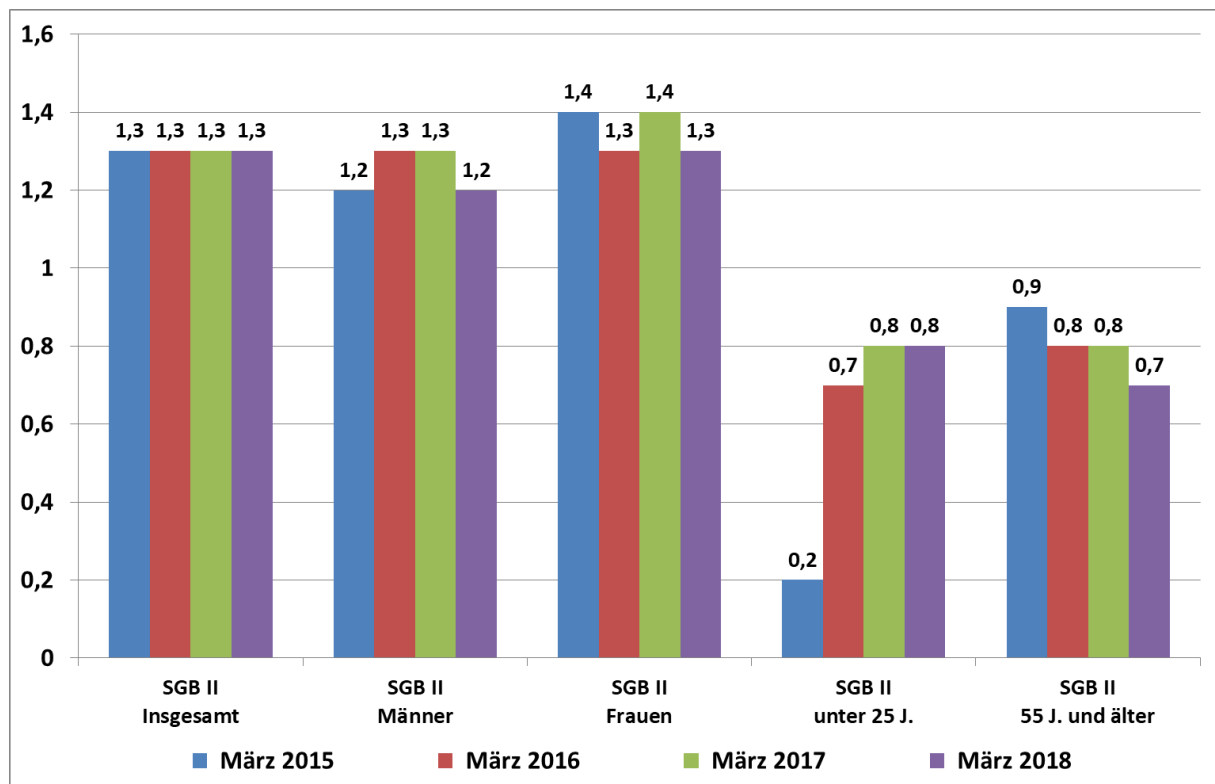
Im März 2019 waren im Landkreis Tuttlingen 2.107 Personen arbeitslos gemeldet. Von ihnen wurden 1.165 Arbeitslose im Rechtskreis des SGB III betreut; 942 Personen im Rechtskreis des SGB II. Mit 55,3 % war somit mehr als die Hälfte im SGB III gemeldet; entsprechend weniger als die Hälfte (44,7 %) im SGB II. Diese Verteilung zwischen den beiden Rechtskreisen ist in dieser Größenordnung im Landkreis Tuttlingen bereits seit 2013 zu

beobachten. Der tiefste Stand war mit 909 Arbeitslosen im Januar 2019 zu verzeichnen. Seit 17 Monaten bewegt sich die Zahl durchgängig unter 1.000 Personen im Rechtskreis SGB II. Die Arbeitslosenquote lag bei 2,6 %. Sie gliedert sich auf in 1,4 % im Rechtskreis SGB III und 1,2 % im Rechtskreis SGB II. Zwischen den beiden Geschlechtern zeigen sich dabei in den letzten vier Jahren nur geringfügige Unterschiede: Während die Arbeitslosenquote der Männer im März 2019 bei 1,1 % (im März 2018 bei 1,2 %) lag, waren es bei den Frauen 1,2 % (im März 2018 bei 1,3 %).

Das Niveau der Langzeitarbeitslosigkeit hat sich gegenüber den Vorjahren im Landkreis Tuttlingen verändert. Diejenigen, die länger als zwei Jahre im Bezug von SGB II-Leistungen sind (Langzeitleistungsbezieher), ergeben einen Anteil von rd. 40 %. Die deutliche Zunahme ist darauf zurück zu führen, dass Personen mit Fluchthintergrund zwischenzeitlich in den Langzeitleistungsbezug übergegangen sind.

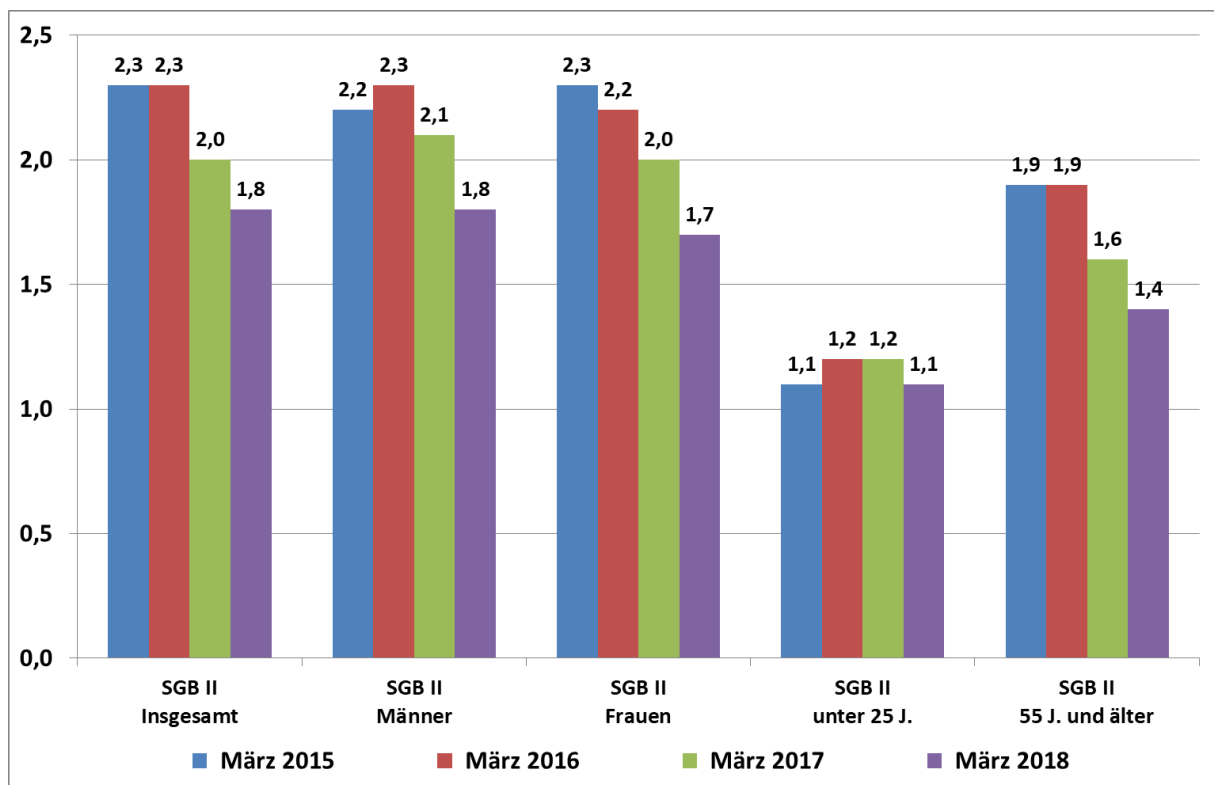
Interessanter Weise fallen die Arbeitslosenquoten der jüngeren und älteren Arbeitslosen im SGB II im Landkreis Tuttlingen deutlich geringer aus: So lag die Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen im SGB II im März 2018 bei 0,8 %, zum Jahresbeginn 2019 bei 0,9%, und die der 55 Jahre und älteren Personen im März 2018 bei 0,7 %, zum Jahresbeginn 2019 bei 0,9 %. Dabei zeigen sich bei diesen beiden Personengruppen in den letzten vier Jahren unterschiedliche Entwicklungstendenzen: Im März 2015 lag die Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen im Landkreis Tuttlingen noch bei 0,2 %. Im März 2016 war dann ein deutlicher Anstieg auf 0,7 % zu beobachten; während die Quote dann in den letzten beiden Jahren stabil bei 0,8 % lag. Bei der Gruppe der 55 Jahre und älteren Personen zeigt sich hier im Betrachtungszeitraum eine gegenläufige Tendenz: Ihre Arbeitslosenquote ist in den letzten vier Jahren von 0,9 % im März 2015 auf 0,7 % im März 2018 gesunken, um dann wieder auf 0,9 % anzusteigen (März 2019).

Abbildung 1: Arbeitslosenquoten im LK Tuttlingen nach Zielgruppen (01/2015 bis 03/2018)



Quelle: Eigene Darstellung nach einer Sonderauswertung des Statistiks Service Südwest, April 2018.

Abbildung 2: Arbeitslosenquoten in Baden-Württemberg Zielgruppen (01/2015 bis 03/2018)



Quelle: Eigene Darstellung nach einer Sonderauswertung des Statistiks-service Südwest, April 2018.

Demgegenüber liegt die Betroffenheit von Arbeitslosigkeit im Land Baden-Württemberg auf einem höheren Niveau: Sie lag im März 2018 bei 1,8 %. Gleichwohl zeigt sich im Land im Betrachtungszeitraum ein anderer Entwicklungstrend als im Landkreis Tuttlingen. Hier ist die Arbeitslosenquote in den letzten vier Jahren von 2,3 % auf 1,8 % (im März 2018) gesunken. Dieser positive Trend zeigt sich auch bei Betrachtung der beiden Geschlechter. Allerdings lag die Arbeitslosenquote der Frauen – im Unterschied zum Landkreis Tuttlingen – mit 1,7 % im März 2018 auf einem etwas geringeren Niveau als die der Männer mit 1,8 %.

Entsprechend liegen auch die Arbeitslosenquoten bei den jüngeren und älteren Arbeitslosen im Land Baden-Württemberg auf einem höheren Niveau als im Landkreis Tuttlingen. Die Entwicklungstrends der letzten vier Jahre weisen jedoch bei beiden Personengruppen die gleiche positive Richtung auf wie im Landkreis Tuttlingen. Immerhin ist die Arbeitslosenquote der 55 Jahre und älteren Personen in Baden-Württemberg in dieser Zeit von 1,9 auf 1,4 % gesunken.

Die Interventionen des ESF zielen vor allem auf die Gruppe unter den Arbeitslosen, die mit besonderen Vermittlungshemmnissen konfrontiert sind; die sich also z. B. seit langer Zeit in Arbeitslosigkeit befinden. Daher gibt eine Betrachtung der Entwicklung der Arbeitslosigkeit nach ihrer Dauer gute Hinweise für die Ausrichtung der ESF-Interventionen: Eine entsprechende Sonderauswertung des Statistiks-service Südwest der BA der Entwicklung der Arbeitslosigkeit nach der Dauer liefert dafür interessante Befunde: Ausgewiesen werden vier Gruppen von Langzeitarbeitslosen: erstens die zwischen 1 bis unter 2 Jahren arbeitslos sind, zweitens 2 bis unter 4 Jahren, drittens 4 bis unter 6 Jahren und viertens die schon länger als 6 Jahre arbeitslos gemeldet sind. Diese Auswertung hat u. a. folgende Befunde ergeben:

Im Landkreis Tuttlingen sind seit 2015 unter dem Gesichtspunkt der Dauer der Arbeitslosigkeit durchaus Veränderungen in der Struktur der Arbeitslosigkeit zu beobachten: Ausgangspunkt ist, dass sich das Niveau der Langzeitarbeitslosigkeit in den letzten drei Jahren im Landkreis kaum verändert hat. Während der Anteil der 2 bis unter 4 Jahre und der 4 bis unter 6 Jahre arbeitslos gemeldeten Personen in dieser Zeit auch vergleichsweise konstant geblieben sind, konnte der Anteil der länger als 6 Jahre arbeitslos gemeldeten Personen um beinahe 3 Prozentpunkte gesenkt werden. Entsprechend ist der Anteil der 1 bis unter 2 Jahre arbeitslos gemeldeten Personen von weniger als der Hälfte (48,6 %) auf mehr als die Hälfte (51,4 %) angestiegen.

Eine weitere Untersuchungsebene, um potenzielle Zielgruppen für die ESF-Förderung der kommenden Jahre identifizieren zu können, ist die Analyse der Entwicklung der Langzeitarbeitslosigkeit nach schulischen und beruflichen Abschlüssen. Im Landkreis Tuttlingen zeigen sich folgende Tendenzen:

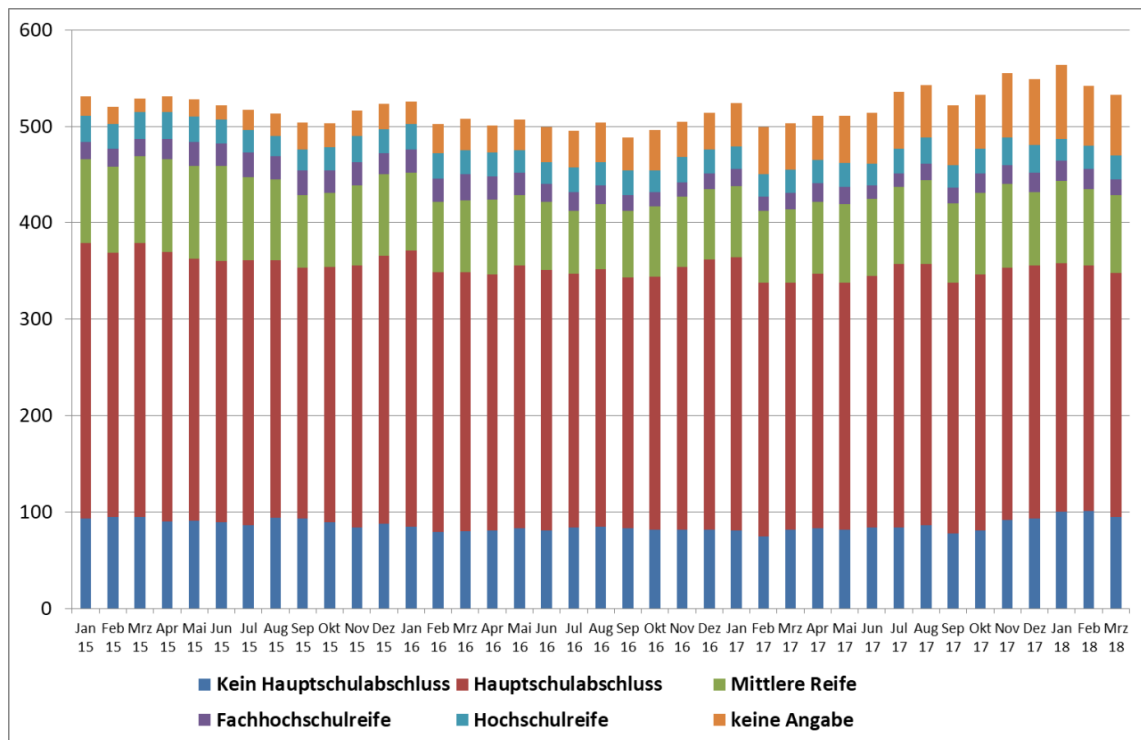
Wenn man sich zunächst die Entwicklung der Langzeitarbeitslosigkeit nach Schulabschlüssen im Landkreis Tuttlingen anschaut, zeigen sich folgende Tendenzen: Von Langzeitarbeitslosigkeit sind vor allem diejenigen Personen betroffen, die nur einen Hauptschulabschluss erworben haben. So hatten von den insgesamt 533 Langzeitarbeitslosen, die im März 2018 im Landkreis Tuttlingen gemeldet waren, mit 253 Personen knapp die Hälfte (47,5 %) einen Hauptschulabschluss. Knapp ein Fünftel (17,8 %) konnten keinen allgemeinbildenden Schulabschluss vorweisen.

Es bestätigt sich die allgemein bekannte Tatsache, dass fehlende Schulabschlüsse oder auch das Erreichen des Hauptschulabschlusses mit besonderen Risiken auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verbunden sind.

Das Gleiche trifft dem Grundsatz nach auch auf die Berufsabschlüsse zu. Die Personen, die keinen Berufsabschluss erworben haben, bilden nach wie vor den Hauptteil der Langzeitarbeitslosigkeit: Mit 53,1 % hatte mehr als die Hälfte der Langzeitarbeitslosen im Landkreis keinen beruflichen Abschluss erreicht. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen mit einer akademischen Ausbildung lag demgegenüber bei 4 %.

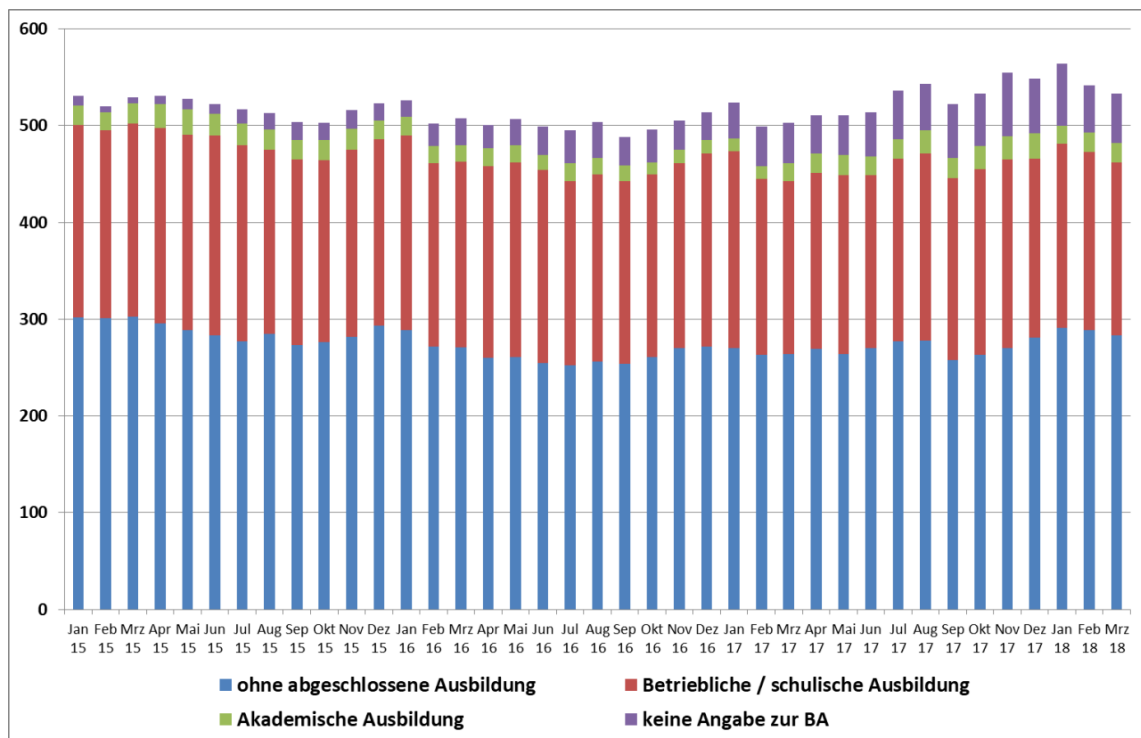
Aus diesen Befunden lässt sich festhalten, dass allgemeinbildende und berufliche Abschlüsse nach wie vor den besten Schutz vor Langzeitarbeitslosigkeit bieten.

Abbildung 3: Langzeitarbeitslose im LK Tuttlingen nach Schulabschluss (01/2015 bis 03/2018)



Quelle: Eigene Darstellung nach einer Sonderauswertung des Statistikservice Südwest, April 2018.

Abbildung 4: Langzeitarbeitslose im LK Tuttlingen nach Berufsabschluss (01/2015 bis 03/2018)



Quelle: Eigene Darstellung nach einer Sonderauswertung des Statistikservice Südwest, April 2018.



Eine weitere Zielgruppe der ESF-Förderung unter den Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen sind Alleinerziehende. Im März 2019 waren 124 Alleinerziehende (138 Personen im März 2018) im Landkreis Tuttlingen arbeitslos gemeldet. Im Januar 2015 waren es noch 172 Personen. Es zeigt sich, dass die Anzahl der alleinerziehenden Arbeitslosen in diesem Zeitraum deutlich gesenkt werden konnte. Allerdings: verglichen mit der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften macht der Anteil der Familien der Alleinerziehenden durchgehend seit 2015 rd. 24 % aus. Von dem positiven Trend am regionalen Arbeitsmarkt konnten die langzeitarbeitslosen Alleinerziehenden demnach nicht profitieren.

## **2.2 Zur Ausgangssituation im Handlungsfeld des spezifischen Ziels C 1.1**

Die Zielgruppe der ESF-Förderung in diesem spezifischen Ziel sind Jugendliche, die sich der schulischen Ausbildung z. B. durch Schulverweigerung entziehen. Um ein Bild aufzuzeigen, wird zunächst kurz auf die Entwicklung der Schulentlasszahlen im Landkreis Tuttlingen eingegangen. Zunächst ist festzuhalten, dass im Schuljahr 2016 / 2017 insgesamt 1.519 Jugendliche und junge Erwachsene im Landkreis ihre allgemein bildende Schule mit einem Abschluss verlassen haben. Die Anzahl der Jugendlichen, die ihre Schulzeit ohne einen Schulabschluss beenden, ist in den letzten Jahren zwar zurückgegangen. So haben im Schuljahr 2015/16 im Landkreis Tuttlingen 76 Jugendliche die Schule ohne Abschluss verlassen. Im Schuljahr 2016/2017 lag die Zahl aber wieder bei 100 Jugendlichen ohne Abschluss. Auch ist zu beobachten, dass die Anzahl der Jugendlichen mit Hauptschulabschluss seit einigen Jahren wieder ansteigt. So waren es im Schuljahr 2015/16 immerhin 537 Personen.

Wichtige Gründe dafür, dass die Schulzeit ohne einen allgemein bildenden Schulabschluss beendet wird, sind u. a. Schulverweigerung und Schulabbrüche. Über diese Phänomene gibt es jedoch keine amtlichen Statistiken. Aus diesem Grund werden im Folgenden Befunde widergegeben, die von mehreren Institutionen im Landkreis erhoben wurden, die sich mit den Themen Schulverweigerung und Schulabbruch und vor allem mit gegensteuernden Maßnahmen beschäftigen.

So wird u. a. eingeschätzt, dass im Landkreis Tuttlingen etwa 6 % eines Schulentlassjahrganges zu dem Kreis der Schulverweigerer bzw. Schulabbrecher zu zählen sind. Das Phänomen der Schulverweigerung ist vor allem männlich geprägt.

Weiter kann davon ausgegangen werden, dass etwa 40 % der Jugendlichen in dieser Personengruppe einen Migrationshintergrund haben. Ein beachtlicher Teil der schulverweigernden Jugendlichen insgesamt weist eine kognitiv eingeschränkte Leistungsfähigkeit auf. Ihr familiäres Umfeld ist vielfach dadurch geprägt, dass auch die Eltern häufig keinen allgemein bildenden oder beruflichen Abschluss haben. Erziehungskompetenzen der Eltern sind oftmals unzureichend ausgeprägt. Zugleich sind Erziehungsberechtigte vielfach von Arbeitslosigkeit oder sogar Langzeitarbeitslosigkeit betroffen.

Unter diesen Bedingungen sind Jugendliche aus dieser Zielgruppe meist sich selbst überlassen und suchen Anerkennung in problematischen Peergroups. Damit kommen zu familiären Problemlagen oftmals auch noch soziale hinzu. Verschiedene Formen von Suchtgefährdungen wie Medien, Spiel- oder auch Drogensucht sind stärker ausgeprägt als in anderen Gruppen von Jugendlichen. Auch psychische Beeinträchtigungen treten bei dieser Personengruppe vermehrt auf.

Zusammenfassend lassen sich aus den skizzierten Befunden im Landkreis Tuttlingen zu der Zielgruppe der Förderung im spezifischen Ziel C 1.1 folgende Aspekte festhalten:

- Nach Einschätzungen von Projektträgern in diesem Bereich gibt es im Landkreis eine nicht unerhebliche Anzahl von förderbedürftigen, schulmüden oder schulverweigernden Jugendlichen, die es zu identifizieren gilt.
- Die Schülerinnen und Schüler befinden sich an Förder-, Haupt-, Werkreal- und Gemeinschaftsschulen und sind durch unsichere schulische und damit berufliche Perspektiven, durch soziale Benachteiligungen gekennzeichnet. Sie werden vermutlich keinen oder nur einen schlechten allgemein bildenden Schulabschluss erreichen.
- Ausbildungsferne und z. T. marginalisierte Schülerinnen und Schüler gibt es in VAB, AV-Dual, BEJ, Berufsfachschulen oder Berufskollegs an kreiseigenen Berufsschulen; sie haben ebenfalls Unterstützungsbedarf, um einen allgemein bildenden und/oder beruflichen Abschluss erreichen zu können.

Wichtig ist, dass diese Jugendlichen eine individuelle Förderung benötigen; was u. a. auch bedeutet, dass Förderansätze, die sich auf einen Klassenverband beziehen, in diesem spezifischen Ziel nicht gefördert werden können.

### 3. Ziele des ESF-Arbeitskreises für das Jahr 2020

Vor dem Hintergrund der aktuellen sozioökonomischen Situation im Landkreis Tuttlingen hat sich der ESF-Arbeitskreis in seiner Sitzung am 22. Mai 2019 auf folgende strategische Ausrichtung der regionalen ESF-Förderung im Jahr 2020 verständigt. Projektanträge sind in beiden spezifischen Zielen der regionalen ESF-Förderung im Land Baden-Württemberg erwünscht. Im Einzelnen werden 2020 in den beiden Handlungsfeldern B 1.1. und C 1.1 des ESF folgende Ziele verfolgt:

#### 3.1 Ziele, die 2020 im spezifischen Ziel B 1.1 erreicht werden sollen:

**Erstens** soll die Beschäftigungsfähigkeit arbeitsmarktferner und mit besonderen Vermittlungshemmnissen belasteter langzeitarbeitsloser Personen sowie langzeitleistungsbeziehender Personen erhöht zumindest aber stabilisiert werden. **Zweitens** soll die gesellschaftliche Integration von Gruppen, die in besonderem Maße von Ausgrenzung und Armutsgefährdung betroffen sind, erreicht werden.

**Personengruppen**, die mit der Förderung im Ziel B 1.1 im Landkreis Tuttlingen erreicht werden sollen, können demnach sein: Langzeitarbeitslose Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen insbesondere aus dem Rechtskreis des SGB II, die zunächst einer sozialen und persönlichen Stabilisierung sowie Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit bedürfen. Alleinerziehende, Menschen mit Migrations-/ Fluchthintergrund sowie Menschen in psychosozialen Problemlagen mit gesundheitlichen Einschränkungen. Aber auch die künftige Erwerbsbeteiligung von Frauen und der Gruppe der Migranten (Männer und Frauen) soll durch innovative Konzepte erhöht werden.

**Mögliche Förderansätze** im Ziel B 1.1: Arbeit mit vielfach belasteten, arbeitsmarktfernen Zielgruppen, deren Integration in den Arbeitsmarkt nur über Zwischenschritte der gesellschaftlichen, psychosozialen und gesundheitlichen Stabilisierung möglich sein wird. Die niederschwellige Ansprache kann u. a. erfolgen durch:

- Beratungsangebote,
- aufsuchende Hilfeangebote,

- tagesstrukturierende und sozialintegrative Maßnahmen,
- Angebote sozialer und gesundheitlicher Stabilisierung,
- niederschwellige Qualifizierung.

**Output-Indikator:** Mit dem für das Ziel B 1.1 zur Verfügung stehenden Mittelvolumen des Landkreises Tuttlingen sollen etwa 70 Personen erreicht werden. Diese Zahl ist als eine Orientierungsgröße zu verstehen. Dies bedeutet nicht, dass in diesem spezifischen Ziel nur eine Maßnahme pro Jahr gefördert werden soll.

**Ergebnis-Indikator:** Anzahl der benachteiligten Teilnehmenden, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitssuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangen oder einen Arbeitsplatz haben.

### **3.2 Ziele, die 2020 im spezifischen Ziel C 1.1 erreicht werden sollen:**

**Erstens** soll eine individuelle und soziale Stabilisierung junger Menschen ohne schulischen Abschluss und ohne berufliche Ausbildung erreicht werden, um ihre Ausbildungschancen zu verbessern. **Zweitens** soll das Erreichen eines Schulabschlusses und/oder Integration in Maßnahmen der Berufsvorbereitung oder in eine berufliche Ausbildung erreicht werden.

**Personengruppen**, die im Ziel C 1.1 im Landkreis Tuttlingen erreicht werden sollen, sind schulverweigernde Jugendliche im Schulalter oder unter 25-jährige, nach Beendigung der Schulpflicht, die von den Regelsystemen der Jugendberufshilfe und des Übergangs- und Ausbildungsbereichs nicht ausreichend erreicht werden.

Zur Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit werden Jungen und Mädchen insgesamt wie auch speziell Jugendliche mit Migrationshintergrund sowie ausländische Jugendliche angesprochen, die schulmüde oder schulverweigernd sind (an Förder-, Haupt-, Werkreal- und Gemeinschaftsschulen ab der 7. Jahrgangsstufe mit unsicheren beruflichen Perspektiven, sozialer Benachteiligung und jene, die vermutlich keinen bzw. einen schlechten Schulabschluss erreichen wie auch ausbildungsferne und z. T. marginalisierte Schüler/-innen in VAB, BEJ, AV-Dual, Berufsfachschulen oder Berufskollegs, mit Unterstützungsbedarf zum Erreichen des Hauptschulabschlusses und / oder beim Übergang von der Schule in den Beruf).

**Mögliche Förderansätze** im Ziel C 1.1 sind Maßnahmen zum Wiedereinstieg in Schule / Ausbildung und zur Erreichung eines regulären Abschlusses (oder nachträgliche Erlangung des Schulabschlusses) durch niederschwellige und praxisbezogene Angebote zur individuellen und sozialen Stabilisierung und die auf eine realistische Perspektive für Ausbildung und Beruf (z. B. geschlechtersensibler Berufsorientierung, berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz) hinwirken. Dies kann erreicht werden mit:

- individueller Unterstützung bei Berücksichtigung spezifischer individueller Dispositionen,
- individueller und ggf. auch längerfristig angelegter sozialpädagogischen Begleitung, die das familiäre Umfeld und die lebensweltlichen Bezüge der jungen Menschen berücksichtigt,
- aufsuchenden Formen der Sozialarbeit im Einzelfall.

Die Förderung im spezifischen Ziel C 1.1 soll individuell auf den einzelnen Jugendlichen ausgerichtet werden.

**Output-Indikator:** Mit den für dieses Ziel verfügbaren ESF-Mitteln des Landkreises Tuttlingen sollen jährlich etwa 40 Schülerinnen und Schüler der genannten Schulzweige erreicht werden. Auch diese Zahl ist als eine Orientierungsgröße zu verstehen. Dies bedeutet nicht, dass in diesem spezifischen Ziel nur eine Maßnahme pro Jahr gefördert werden soll.

**Ergebnis-Indikator:** Anzahl der Teilnehmenden, die nach ihrer Teilnahme eine schulische / berufliche Bildung absolvieren.

#### 4. Querschnittsziele und Querschnittsthemen des ESF

Die Querschnittsziele (bereichsübergreifende Grundsätze) des ESF „Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, „Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität“ sowie die Querschnittsthemen „Transnationale Kooperationen“ und „Soziale Innovation“ sind gemäß der Programmzielsetzung im Antrag angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass die Querschnittsziele der Gleichstellung der Geschlechter sowie der Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in allen Umsetzungsphasen des Projektes obligatorisch einzubeziehen sind. Das Ziel der ökologischen Nachhaltigkeit sowie die Berücksichtigung von transnationaler Kooperation und sozialer Innovation sollten vom Projektträger im Sinne zusätzlicher Umsetzungsqualität verfolgt werden.

Im Rahmen des Querschnittsziels "**Gleichstellung von Frauen und Männern**" zielt das ESF-Programm des Landes Baden-Württemberg darauf ab, die gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu fördern. Voraussetzung dafür ist eine nachhaltige Erwerbsintegration und existenzsichernde Beschäftigung. Die Maßnahmen sollen an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppen ausgerichtet sein und einen der geschlechtsbezogenen Problemlage angemessenen Anteil von Frauen an den Förderungen sicherstellen. Sie sollen zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beitragen und auf die Förderung einer existenzsichernden Beschäftigung von Frauen und Männern abzielen.

Im Rahmen des Querschnittsziels "**Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung**" zielt das ESF-Programm Baden-Württemberg darauf ab, jede Form von Diskriminierung insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu verhindern. Die Maßnahmen sollen die besondere Einbeziehung von Menschen mit Migrationshintergrund sowie von Menschen mit Behinderung sicherstellen mit dem Ziel, ihren Zugang zu Bildung und Beschäftigung zu verbessern, ihre nachhaltige Beteiligung am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.

Im Rahmen des Querschnittszieles "**Ökologische Nachhaltigkeit**" wird auf die Vermittlung ökologischer Inhalte (Energiesparen, Natur erleben, Ressourcenbewusstsein, gesunde Ernährung etc.) in den Projekten Wert gelegt.

Das Querschnittsthema "**Soziale Innovation**" soll berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass der Innovationsgehalt des Konzeptes im Rankingverfahren besonders beleuchtet wird und bisher nicht geförderte Personengruppen, die Einbeziehung zielgruppenspezifischer Beratungsstellen, neue Kooperationsformen oder zeitliche Flexibilität eine Rolle bei der Beurteilung spielen werden.

Das Querschnittsthema "**Transnationale Zusammenarbeit**" ist in der regionalen ESF-Förderung keine zwingende Vorgabe. Das Thema ist aber Teil der Förderstrategie des ESF-Baden-Württemberg. Gemeint sind hier Austausch zu beispielsweise europäischen bilatera-

len Partnerschaften von Schulen, Städten oder Firmen, die in die Konzepte einfließen und den Erfolg der Projekte stärken.

## 5. Umsetzung der Ziele und konkrete Umsetzungsschritte

Wie bereits oben erwähnt, stehen dem Landkreis Tuttlingen in der Förderperiode 2014 bis 2020 jährlich ESF-Mittel in Höhe von jährlich 180.000 Euro zur Verfügung. Diese Aussage bietet eine langfristige Planungssicherheit. Nicht vergebene Mittel aus dem Vorjahr können ins Folgejahr übertragen werden. Da mehrjährige Projekte realisiert werden können, können sich auch Mittelbindungen aus Vorjahren für das Jahr 2020 ergeben. Entsprechend der beiden regionalen ESF-Ziele B 1.1 und C 1.1 ist auch eine Aufteilung der ESF-Mittel auf diese beiden Ziele vorgesehen.

In der Sitzung des ESF-Arbeitskreises wurde beschlossen, dass der Landkreis Tuttlingen 2020 sein ESF-Mittelbudget in Höhe von verbleibenden 129.372 Euro in den beiden regionalen Zielen einsetzen wird.

Im spezifischen **Ziel B.1.1** „Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind“ können in den ESF-Projekten folgende Zielgruppen unterstützt werden:

- Langzeitarbeitslose Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen aus dem Rechtskreis des SGB II, die zunächst einer sozialen und persönlichen Stabilisierung sowie Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit bedürfen,
- Alleinerziehende, Frauen mit Erziehungsverantwortung
- Menschen mit Migrations- / Fluchthintergrund sowie
- Menschen in psychosozialen Problemlagen mit gesundheitlichen Einschränkungen,

Im spezifischen **Ziel C.1.1** „Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit“ sollen auch 2020 vor allem folgende Personengruppen gefördert werden:

- Generell Jungen und Mädchen oder junge Erwachsene mit und ohne Migrationshintergrund, die von Schulversagen und/oder Schulabbruch bedroht sind und deren Ausbildungsfähigkeit hergestellt werden soll.

Der Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen für das Jahr 2020 wird im Juli 2019 auf der Homepage des Landkreises Tuttlingen veröffentlicht und basiert auf der Grundlage der in der Sitzung des ESF-Arbeitskreises des Landkreises Tuttlingen am 22. Mai 2019 festgelegten ESF-Arbeitsmarktstrategie.

## 6. Weitere Hinweise

Innovative Ansätze sind vom regionalen Arbeitskreis ausdrücklich erwünscht.

Eine Kooperation von Trägern in einzelnen Bereichen, wie zur Bewältigung von projektbezogener Verwaltungsarbeit etc., ist denkbar. Ebenso gilt weiterhin, dass Projekte eine einjährige oder eine zweijährige Laufzeit haben können. Das Mindestvolumen für die Projekte liegt bei 30.000,00 EUR, die Mindestteilnehmerzahl bei 10 Personen. Der Interventionssatz ESF liegt wie immer bei mindestens 35 %.

Nicht zuletzt sind auch die neuen Anforderungen an die Erfassung der Angaben über die geförderten Personen zu beachten. Entsprechend der Vorgaben in der ESF-Verordnung ist

für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer ein Datensatz mit den in der Verordnung geforderten Personenmerkmalen zu erfassen. Diese Stammdaten der Teilnehmenden werden in die Datenbank der L-Bank hochgeladen.

Die seitens der ESF-Verwaltungsbehörde im Ministerium für Soziales und Integration vorgegebene Orientierung in Bezug auf die Aufteilung des ESF-Mittelbudgets auf die beiden spezifischen Ziele B 1.1 und C 1.1 pro Jahr gilt weiterhin. Auf der Ebene des ESF-OP des Landes Baden-Württemberg verteilen sich die ESF-Mittel auf diese beiden Ziele generell in einer Relation von etwa 60 % (B1.1) zu 40 % (C1.1).

Eine Regelung, wie oft ein Projekt gefördert werden kann, gibt es in der ESF – Verordnung und in den Vorgaben der ESF-Verwaltungsbehörde nicht. Der ESF stellt aber keine Dauerfinanzierung dar. Insofern muss nach Ablauf eines Förderzeitraums anhand der Auswahlkriterien jeweils neu überprüft werden, inwieweit eine Neubewilligung eines Projekts erfolgen kann.

Die regionale Förderung stellt eine Fehlbedarfsfinanzierung dar. Aktuelle Hinweise zur Förderperiode 2014 – 2020 sind auf der Webseite: [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de) zu beachten.

## **6.1 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil-) rechtsfähige Personengesellschaften.

## **6.2 Antragstellung**

Die Antragsstellung erfolgt unter Verwendung des elektronischen Antragsformulars ELAN. Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich. Dem Antrag sind ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten) beizufügen. Für die Antragstellung ist das Formular vollständig auszudrucken. Es wird unterschrieben in dreifacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an die L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10 in 76113 Karlsruhe gesendet.

## **6.3 Antragsfrist**

**Die Projektanträge müssen bis zum 30. September 2019 vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe eingereicht werden.**

**Eine Mehrfertigung ist bei der ESF-Geschäftsstelle beim Landratsamt Tuttlingen, Bahnhofstraße 100, 78531 Tuttlingen einzureichen.** Die Erarbeitung eines Vorschlages zur Vergabe der Mittel erfolgt in der Rankingsitzung des ESF-Arbeitskreises am 24. Oktober 2019 im Gebäude der BBT Berufliche Bildungsstätte Tuttlingen. Bei dieser Sitzung werden die am Vergabeverfahren beteiligten Projektträger ihren Projektantrag persönlich vorstellen. Die Vorstellung erfolgt nach einheitlichen Vorgaben. Diese werden nach Eingang des Projektantrages mitgeteilt.

### 6.3 Bei der Vergabe werden die folgenden Auswahlkriterien herangezogen

- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen im Rahmen des ESF einschließlich einer gesicherten Finanzierung,
- Fachliche Qualität der Konzepte hinsichtlich der Erreichbarkeit der im operationellen Programm festgelegten Ziele,
- Fachliche Qualität der Konzepte hinsichtlich der Erreichbarkeit der in der regionalen Arbeitsmarktstrategie festgelegten Ziele,
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) des Antragstellers / der Kooperationspartner,
- Angemessenes Kosten/Nutzen-Verhältnis,
- Angemessene Berücksichtigung der Querschnittziele des operationellen Programms, insbesondere Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung und Nachhaltigkeit wie auch soziale Innovation.

### 7. Festlegungen zur Ergebnissicherung

Um die vorgenannten Ziele der regionalen ESF-Förderung im Jahr 2020 erreichen zu können, hat sich der ESF-Arbeitskreis auf die folgenden drei konkreten Schritte zur Ergebnissicherung verständigt:

**Erstens** ist vorgesehen, dass die Projekte im Verlauf der Projektdurchführung von der Geschäftsstelle des ESF-Arbeitskreises besucht werden. Den Mitgliedern des ESF-Arbeitskreises (Projektpaten) werden die Termine der Projektbesuche so rechtzeitig bekannt gegeben, so dass sie ihre Teilnahme an den Projektbesuchen einplanen können. Mit diesen Projektbesuchen wird das Ziel verfolgt, einen tieferen Einblick in die konkrete Umsetzung der Projekte zu bekommen. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass die ESF-Geschäftsstelle möglichst frühzeitig konkrete Informationen über die Zielerreichung erhält.

**Zweitens** wird die Geschäftsführung des ESF-Arbeitskreises die in den Sachberichten der Projektträger berichteten Ergebnisse mit den in den Anträgen formulierten Zielen abgleichen. Daher werden die Projektträger bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich die Darstellung der in ihren Projekten erreichten Ergebnisse konkret auf die in ihren Anträgen formulierten Ziele bezieht. Sollte es sich im Projektverlauf herausstellen, dass bestimmte Ziele nicht erreicht werden, so ist die Geschäftsstelle des ESF-Arbeitskreises rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen. Im Sachbericht sind die Gründe zu benennen, weshalb bestimmte Ziele nicht erreicht werden konnten und welche konkreten Schritte unternommen wurden, um der Zielerreichung möglichst nahe zu kommen.

**Drittens** bildet die Überprüfung der erreichten Output- und Ergebnisindikatoren einen Schwerpunkt bei der Ergebnissicherung. Den im ESF-OP des Landes Baden-Württemberg quantifizierten Output- und Ergebnisindikatoren kommt in der Förderperiode 2014 bis 2020 ein hoher Stellenwert zu. Die regionalen Projekte tragen mit den von ihnen angestrebten und tatsächlich erreichten Output- und Ergebniswerten konkret zur Erreichung der Zielwerte auf OP-Ebene bei. Daher wird auf den Abgleich zwischen den in den Projektanträgen formulierten Zielwerten und der in den Sachberichten dargestellten Zielerreichung ein besonderer Schwerpunkt liegen.